

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 77.

Sonnabend, den 23. September

1916.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. Bst. I 100/9. 16. R. R. A.,
betreffend Bestandshebung von Schmiermittel.
Vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Verwiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. I 1854/8. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Vorbrud-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebeemannstr. 9/10, angefordert werden.

Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Inbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Hartungs- oder Rührweden, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierern (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Vaseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Peck), die zu Schmierweden verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierweden verwendet werden können.
4. Alle Starrschmierern (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3.

Meldepflicht und Stichtag.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Sparen ist Pflicht

denn wer spart, vermehrt unser Vermögen zum Durchhalten!
Die beste Sparmöglichkeit bietet die Kriegsanleihe. Die Einzahlungsfristen sind bis zum 6. Februar 1917 verteilt, so daß auch der zeichnen kann, der die Summen noch nicht zur Verfügung hat — ja, wer nur 100 Mark zeichnet, braucht diesen Betrag erst am 6. Februar 1917 einzuzahlen. Vom 30. September ab wird jeder eingezahlte Betrag sofort verzinst. Geh also noch heute zur nächsten Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsanstalt oder Kreditgenossenschaft — man wird dir bereitwilligst Auskunft erteilen.

§ 4.

Meldescheine.

Auskunftsberechtigt ist das zuständige Kriegsministerium. Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von der **Kriegsschmied G. m. b. H. Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.**

unverzüglich anzufordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldescheine sind sorgfältig ausgefüllt portofrei an die Kriegsschmied G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, einzusenden. Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme“ zu versehen und darf außer dem Meldeschein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldescheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen.

Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 Kilogramm (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insgesamt, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmied G. m. b. H. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6.

Lagerbuch, Auskunftsspflicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Festhaltung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Anträge betreffen, sind an die Kriegsschmied G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Aufschrift ist mit den Worten „Betrifft Meldepflicht von Schmiedmitteln“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Posen, den 13. September 1916.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**

von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgende Verordnung für den Bezirk des V. Armeekorps erlassen:

§ 1. Der Verkauf echter Goldwaren aller Art an Kriegs- und Zivilgefangene wird hiermit verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 25. August 1916.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**

von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 13. September 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Weintrester und Traubenterne vom 3. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 887).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintrester und Traubenterne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Wagon des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Rebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalles sind dem Kriegsausschuß nach Beginn derlese unter Benutzung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verschiedenheiten bleibt der unteren Verwaltungsbehörde überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Ueber die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Freiherr von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 16. September 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Gemeindevorsteher Gotthard Schubert in Grune ist als Gemeindevorsteher der Landgemeinde Grune auf die Dauer von weiteren 6 Jahren d. i. vom 13. September 1916 bis 12. September 1922 gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Bissa, den 13. September 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Betrifft Fahrradbereifungen.

Die Aufforderung zur freiwilligen Ablieferung der Fahrraddeden und Schläuche, bevor deren Beschlagnahme eintritt, hat bisher nicht den genügenden Erfolg gehabt. In der zweifellos richtigen Annahme, daß die Ursache davon zum guten Teil auf Unkenntnis der Verordnung vom 12. Juli

beruht, hat der Stellv. Kommandierende General in einer Nachtragsverfügung vom 15. September den Termin für die freiwillige Ablieferung bis zum 1. Oktober, die Meldefrist bis zum 15. Oktober verlängert. Die Sammelstellen sind bekanntgegeben. Ich darf erwarten, daß bis zur oben genannten Frist in weitgehendem Maße die freiwillige Ablieferung des Fahrradgummis erfolgt, ein geringes Opfer des Einzelnen, das entweder unserem Heere oder dem mittelbar oder unmittelbar für die Heeres- und Volksversorgung tätigen Teil der Zivilbevölkerung zugute kommt.

Bissa, den 22. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

1. Betrifft Häute und Felle.

Bei den Nachprüfungen ist festgestellt worden, daß sich die Schlächter besonders in den kleinen Städten und Dörfern bei ihren Schlachtungen um die Bestimmungen über die Behandlung der Häute und Felle in keiner Weise kümmern. Bei der Wichtigkeit derselben in Anbetracht der größtmöglichen Rohwarengewinnung der Häute und Felle für die Leder- und Felleverfertigung des Heeres und der bürgerlichen Bevölkerung erscheint es notwendig, die Schlächter und Händler auf die nachfolgend erwähnten Bestimmungen hinzuweisen, deren Befolgung durch die Polizeibehörden zu überwachen ist.

Mäßigend sind jetzt:

1. die Bekanntmachung — Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. V. — betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen vom 31. Juli 1916,
2. die Bekanntmachung — Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. V. — betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Fellehäuten vom 31. Juli 1916.

Demnach müssen Großviehhäute und Kalbfelle fleischfrei, ohne Knochen, ohne Maul, (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden. Sie sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Entsalzen vor dem Salzen zu wiegen. Das nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellte Gewicht ist in unverschieblicher Schrift (z. B. auf einer Blech- oder Holzmarke oder durch Stempelaustrich) auf ihnen zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa noch anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen. Sie sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen sorgfältig zu salzen.

Felle, Pannhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langknauf (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten) ohne Schweifhaare und Wädhnen abzuschnitten; jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen. Die Länge (in Zentimetern) der gut ausgebreiteten, aber nicht gegebien Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, ist nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das ermittelte Gewicht ist in unverschieblicher Schrift auf oder an der Haut zu vermerken. Das Salzen hat spätestens 24 Stunden nach dem Fallen der Haut sorgfältig zu erfolgen.

Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattung, Gewicht- oder Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten. Unvorschriftsmäßige Schlachtung zieht drei Folgen nach sich:

1. Die unvorschriftsmäßig geschlachteten Häute und Felle dürfen nicht verkauft und geliefert werden, sondern sind der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 3, Behrenstraße 46, auf amtlichem Vordruck, der von derselben Stelle zu beziehen ist, bis zum 25. Tage eines Monats für den vergangenen Monat zu melden,
2. Nicht unerhebliche Abzüge vom Grundpreise (1. 6 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Fellehäuten vom 31. Juli 1916 — Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. V.),
3. Gerichtliche Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis 10000 Mk. oder eine dieser Strafen, außerdem Einziehung der Vorräte.

Auch kann Schließung des Betriebes angeordnet werden. Auch der Händler, der mit unvorschriftsmäßigen abgeschlachteten Häuten und Fellen handelt, macht sich strafbar.

Bissa, den 13. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bissa, den 19. September 1916.

Diejenigen Personen, welche für das Jahr 1916 einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben beabsichtigen, haben, wenn sie rechtzeitig in den Besitz des erforderlichen Wandergewerbebescheines gelangen wollen, den Antrag auf Erstattung alsbald und spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzubringen.

Hierbei mache ich auf die nachstehenden, die Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, die Einlösung des Gewerbebescheines und die Verpflichtung des Inhabers des Gewerbebescheines betreffenden Bestimmungen aufmerksam.

§ 6

des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und Einlösung des Gewerbebescheines.

Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe §§ 1 und 3 ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Jahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, befristet Entrichtung der Steuer anzumelden und einen die Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserrfahrzeuge, sowie die Festsetzung der Steuer und der Quittung über deren Entrichtung oder die Bescheinigung der Steuerfreiheit § 13 enthaltenden Gewerbebescheinigung für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebes einzulösen. Der Gewerbebescheinigung ist nur für die Person und das Kalenderjahr gültig, für welche derselbe ausgestellt ist.

§ 8 daselbst.

Verpflichtung des Inhabers des Gewerbebescheines.

Der Inhaber des Gewerbebescheines ist verpflichtet, diesen während der tatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen, er darf weder den Gewerbebeschein an einen andern überlassen, noch Begleiter in größerer als in der in dem Gewerbebeschein angegebenen Anzahl mitführen.

§ 17 daselbst.

Ersetzt durch § 70 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

§ 18 daselbst.

Wer, ohne einen Gewerbebeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

§ 19 daselbst.

Wer nach Einlösung eines Gewerbebescheines für das betreffende Jahre ein anderes, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das im Gewerbebeschein bezeichnete oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die darin bezeichneten Gegenstände, Waren oder Leistungen ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem Doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist als die dem tatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß bei Stellung des Antrages auf Ausstellung des Wandergewerbebescheines der Antragsteller von jetzt ab die für den Wandergewerbebeschein nach Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 4. März 1912 (R.-G.-Bl. S. 189) erforderliche unaufgezogene Photographie in Visitenkartenformat beizubringen hat. Dieselbe muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Gewerbebetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemeinsamen Wandergewerbebescheinen (§ 60 d Absatz 3 der Gewerbeordnung) genügt die Photographie des Unternehmers und wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes der Gesellschaft.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die nächste

Gemeindevorsteher-Konferenz

findet

Montag, den 25. d. Mts., vormittags 10 Uhr im Gasthause zum Weißen Schwan statt.

Bissa-West, den 21. September 1916.

Der königliche Distriktskommissar.
Trenner.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Zurückgekehrt
Sanitätsrat
Dr. Oscar Pincus
Augenarzt
Posen, Wilhelmsplatz 14a.

Metallbetten an Private.
Katalog frei.
Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.

Ortel'sche
Einkochapparate,
Gläser und Gummi

zu haben bei
Alfred Strecker.

Täglich
Dekatur von Stoffen
E. Schaepe,
Färberei und chemische Waschanstalt
Moltkestraße 10.

Weiße
Halbliterflaschen
kaufen

Laske & Land.
Pumpen, Knochen
altes Eisen

wird zu höchsten Tagespreisen
eingekauft. — Auf Wunsch erfolgt
Abholung von der Wohnung.

Ismar Sternberg,
Sintergasse 7.

Suche zum 1. Oktober
tüchtiges
Hausmädchen.

Frau Landrat Brinckman,
Schmiegel.

Dauernde
Beschäftigung
finden bei hohem Lohn und
Verpflegung zu Selbstkosten
Schmiede,
Schlosser,
Eisendreher,
Tischler,
Stellmacher.
Gebrüder Lesser,
Maschinenfabrik
Posen, Kronprinzenstr. 180.

Schweinelieferung.

Zur Deckung des Heeresbedarfes und zur Versorgung der
schwerarbeitenden Zivilbevölkerung haben wir größere Mengen
schlachtreifer **Schweine** zu liefern.

Mäster, welche Tiere im Gewicht von **200 Pfund** an im
Monat November abzugeben haben, wollen uns Angebote
machen. Wir liefern zur Mast sofort **4 Ztr. Gerste** bzw.
Mais für jedes Schwein zum **Preise von 16,50 M.**

Für die an uns abgelieferten Mastschweine zahlen wir die
gesetzlichen Höchstpreise, außerdem **Futterprämien** für Tiere
im Gewicht von 250 bis 270 Pfund **10 M.**, über 270 Pfund
15 Mark.

Genauere **Bedingungen** werden auf Wunsch mitgeteilt.
Angebote sind an die nächste landwirtschaftliche Genossenschaft
oder unmittelbar an uns zu richten.

Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh
G. m. b. H.

Posen W. 3. Berliner Tor 3 (Raiffeisenhaus).

Kaufe für Heereszwecke jede Menge
Wiesenheu

auch 2. Schnitt, zu erhöhten Preisen.

Stankowski,
Kommissionär der Heeresverwaltung.
Ratwig. Sernsprecher Nr. 26.

Helft meiner Kriegskinderspende!
Den Kriegsmüttern gilt mein Werk.

Cecilie
Mayer



Kriegsbilderbogen-Woche

20.-26. SEPTEMBER 1916

Jeder Bogen 10 Pfennig
4 Bogen 35 Pfennig
10 Bogen 1 Mark
20 Bogen 2 Mark

Jeder

kanfe Kriegsbilderbogen.

Jeder Bogen 10 Pfennig
4 Bogen 35 Pfennig
10 Bogen 1 Mark
20 Bogen 2 Mark

Katalog aller Kriegsbilderbogen-Wochen. Berlin W. 26. Preisverzeichnisse

Gorlicia und Webersche Hausbacköfen,
emaillierte Stahlkessel
sind die Besten.

Alle Arten große und kleine **Zentrifugen**
empfiehlt

W. Horowski Kaiser-Friedrich-Strasse 86.
Telephon 202.